

Generell maßgebend ist die aktuelle Verordnung (Stand 14.05.21) zur Öffnung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/-Jugendsozialarbeit nach § 4 der Corona-Verordnung der Landesregierung. Von allen Verantwortlichen (RR-Leitern) wird erwartet, dass selbstständig Kenntnis von den sich dynamisch entwickelnden Regelungen erlangt wird. Unser Wunsch ist es, sobald als möglich den „normalen Modus“ wieder aufzunehmen – aufgrund der Einschätzung durch die Landesregierung sind zunächst einige Einschränkungen nötig, um die RR-Teamtreffen und Unternehmungen dennoch stattfinden zu lassen.

Genereller Ansprechpartner im RR-Stamm 111 Altensteig für Fragen zu Hygiene und die Anwendung der Vorgaben ist Markus Nickel Tel. 0152-54255188 oder mnickel@jms-altensteig.de.

Ab 14.05.21 gültig: Wenn fünf Tage in Folge, die bestehende Sieben-Tages-Inzidenz unter 165 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner feststeht ist folgendes möglich:

Angebote nach § 13 SGB VIII in Präsenz mit einer Beteiligtenzahl von maximal 18 Personen im Außenbereich und 12 Personen im Innenbereich. Teilnehmende und Betreuungskräfte werden zusammengezählt. **(Test notwendig // 48h)**

Ab 23.03.21 gültig: Wenn fünf Tage in Folge, die bestehende Sieben-Tages-Inzidenz unter 100 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner feststeht ist folgendes möglich:

Angebote nach § 13 SGB VIII in Präsenz mit einer Beteiligtenzahl von maximal 30 Personen im Außenbereich und 18 Personen im Innenbereich. Teilnehmende und Betreuungskräfte werden zusammengezählt. **(kein Test notwendig)**

Bei einer bestehenden Sieben-Tages-Inzidenz über 165 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner sind Angebote nach § 11 SGB VIII ausschließlich in präsenzloser Form gestattet.

GESUNDHEITZUSTAND SOWIE AUSSCHLUSSKRITERIEN

- Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die betreffende Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot und Erkältungssymptome.
- Die gleiche Regelung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus im eigenen Haushalt darf die betreffende Person mindestens 14Tage nicht am RR-Teamtreff teilnehmen. Dasselbe gilt für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen.

GRUNDSÄTZE FÜR DIE RR-TEAMTREFFEN UND AUSFLÜGE

- Der RR-Teamleiter informiert die Teilnehmer vorab über die geltenden allgemeinen Hygienevorschriften.
- Die Abstandsregelung von 1,5 Metern zwischen Betreuer u. Teilnehmer ist empfohlen.
- Zwischen festen Gruppen gilt eine Abstandsempfehlung.
- Wenn Gruppen sich im öffentlichen Raum aufhalten, gilt die Abstandsregel des § 2 Absatz 2 CoronaVO für das gesamte Angebot (1,5m Abstand). *Als Stammlleiter bitten wir dringend darum, Freiflächen, wie Wiesen, Waldgebiete, oder die JMS-Räumlichkeiten zur Gestaltung der Teamtreffs zu nutzen.*
- Gästekinder sind momentan nur möglich, wenn diese sich direkt verpflichten, sich der Gruppe fest anzuschließen.
- Eine Dokumentation über Datum/Uhrzeit/Name des Teilnehmers u. Betreuers sind wöchentlich bei dem jeweiligen Stammlleiter abzugeben (Löschung der Daten erfolgt vier Wochen nach Treffen).
- Die Kontaktoberflächen des jeweiligen Raumes sind vor Gebrauch gründlich zu reinigen.
- Bei Angeboten in Innenräumen sind diese stündlich gründlich per Stoß-/Durchzugslüftung zu lüften.
- Tensidhaltige Mittel (Seife) für Hände sind aufgestellt und für jeden verfügbar.
- Der Personentransport ist möglich (volle Sitzbelegung, jedoch Maskenpflicht).
- Ab dem 7. Lebensjahr ist das Tragen von Masken während des Teamtreffs Pflicht.
- Eine regelmäßige Schulung und Beratung der RR-Mitarbeiter findet statt.
- Bei Angeboten mit Übernachtung (§ 2 Absatz 1 CoronaVO) soll die Zusammensetzung u. Belegung eines Teams über den Zeitraum des Angebots möglichst nicht verändert werden.
- Bei Übernachtungen in fliegenden Bauten (Zelten) kann für die Schlafzeit von den Vorgaben des § 2 Absatz 1 der CoronaVO abgewichen werden.
- Durch Bereitstellung von zusätzl. Zelten, soll die Anzahl von Pers. zur Schlafzeit möglichst reduziert werden.
- Zelte die für die Schlafzeit genutzt werden, sollen tagsüber gelüftet und möglichst nicht zu Aufenthalts- und Aktivitätszwecken genutzt werden.
- Eine Selbstversorgung ist während der Angebote mit Übernachtung in fliegenden Bauten möglich. Die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken sind zu beachten.